

# Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt	Nr.
Amt für Umweltschutz	256/2017
	·

## Betreff:

Antrag der HammGas GmbH & Co.KG auf Verlängerung der Erlaubnis von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken in dem Feld "Hamm Nord"

Beratungsfolge			Termin	
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung Berichterstattung: Herr KBR Hackelbusch		05.05.2017		
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KBD Rehers			19.05.2017	
Finanzielle Auswirkungen:		☐ ja	⊠ nein	
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:		☐ ja	☐ nein	
Produkt	Nr.		Bez.	
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.		Bez.	
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) b)	EUR EUR		
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen: 2) Lfd. Aufwendu		gen (einschl. Abschi	reibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt:		EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:		EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis W	arendorf:	EUR

## Beschlussvorschlag:

Der ablehnenden Stellungnahme an die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Bergbaubehörde wird zugestimmt.

### Erläuterungen:

Für die Aufsuchung von Bodenschätzen ist eine bergrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese gewährt das ausschließliche Recht in einem bestimmten Feld die bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen.

Die Firma HammGas GmbH & Co. KG\* (im Weiteren: HammGas GmbH) war gemeinsam mit den Firmen Minegas GmbH und Mingas Power GmbH Inhaberin einer solchen Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken (§§ 6ff Bundesberggesetz; BBergG) für das Feld "Donar". Diese Erlaubnis ist am 24.01.2017 erloschen. Die bisherigen Erlaubnis-Inhaber werden die Aufsuchungstätigkeit zukünftig nicht mehr gemeinsam fortführen. Daher beantragt die HammGas GmbH jetzt die Erlaubnis für das Feld "Hamm-Nord", das deckungsgleich mit dem erloschenen Feld "Donar" ist.

Das Feld der Erlaubnis umfasst Bereiche mit Kohleflözgestein, aus denen gegebenenfalls Gas ohne Anwendung der Fracking-Technologie gefördert werden könnte.

Die HammGas GmbH beabsichtigt laut Antrag, die Erkundung und Untersuchung von Kohlenwasserstoffen in der vorhandenen Lagerstätte. Die HammGas GmbH will den Nachweis erbringen, dass eine umweltverträgliche Gasförderung ohne den Einsatz der sogenannten Fracking-Technologie durch die Nutzung der natürlich vorhandenen Wegsamkeiten im Gebirge/Gestein möglich ist. Durch eine gezielte technologische Nutzung des Mikrokluftsystems der tektonischen Störungen, das gegen unendlich tendiert, könne auf den Einsatz der Fracking-Technologie verzichtet werden.

Die HammGas GmbH verzichte ausdrücklich auf den Einsatz des hydraulic fracturing (Fracking) bei der Aufsuchung und eventuellen späteren Gewinnung (s. Anlage 1). Die Aufsuchungs-Erlaubnis gewährt der HammGas GmbH das Recht, Kohlenwasserstoffe aufsuchen zu dürfen. Die zuständige Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 – weist darauf hin, dass allein die bergrechtliche Erlaubnis die Firma HammGas GmbH jedoch nicht berechtigt, konkrete Aufsuchungsarbeiten (Erkundungs- und Probebohrungen) in dem Erlaubnisfeld zu beginnen. Für Aufsuchungsarbeiten ist die Zulassung eines bergrechtlichen Betriebsplanes erforderlich. Im Betriebsplanverfahren werden die Behörden beteiligt, die in ihren Aufgabengebieten betroffen sind (z. B. Untere Wasserbehörde, s. auch Anlage 3).

Betroffene Kommunen, Kreise, Bezirksregierungen etc. haben jetzt die Möglichkeit eine Stellungnahme zu dem oben genannten Antrag auf Verlängerung abzugeben.

Von dem Aufsuchungsfeld ist im Kreis nur die Stadt Drensteinfurt betroffen. (s. Plan, Anlage 2).

In Nordrhein-Westfalen wird es bis auf weiteres keine Genehmigungen für Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Erdgas-Lagerstätten unter Einsatz von Fracking geben (Information zum Thema "Fracking" auf der Homepage des Umweltministeriums NRW). Nach Information der Verwaltung gilt dieses Moratorium des Landes NRW bis auf weiteres. Das ist das Ergebnis der Auswertung eines Gutachtens, das im Auftrag des Umwelt- und des Wirtschaftsministeriums NRW erstellt worden ist (Sept. 2012). Die Gutachter empfehlen wegen der derzeit unsicheren Datenlage und Umweltrisiken, die derzeit nicht auszuschließen sind, Fracking-Aktivitäten nicht zuzulassen, sondern Erkundungen des Untergrundes ohne Fracking unter wissenschaftlicher Begleitung durchzuführen.

Einige Risiken, insbesondere für das Schutzgut Wasser, die bei der Fracking-Technologie existieren, sind jedoch auch bei einer Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas ohne Fracking zum Teil vorhanden (s. auch Stellungnahme in der Anlage 5):

- Einsatz von wassergefährdenden Chemikalien als Bohrspülungszusätze
- Umgang mit schadstoffbelastetem Lagerstättenwasser
- Sicherheit der Bohrungsabdichtung (Zementation) und
- Kontamination des Grundwassers über geologische Störungen

Auch auf Bundesebene ist Fracking derzeit faktisch verboten:

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist aufgrund eines Artikelgesetzes vom 04.08.2016 geändert worden. Diese Änderungen sind am 11.02.2017 in Kraft getreten. Nach den Änderungen des WHG ist das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas eine Gewässerbenutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 3. WHG). Eine Gewässerbenutzung bedarf der Erlaubnis (§ 8 WHG). Eine solche Erlaubnis ist jedoch für eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 WHG zu versagen, wenn u. A. Kohleflözgestein zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas aufgebrochen werden soll (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Um bestehende Kenntnislücken beim Fracking zu schließen, sollen 4 Erprobungsmaßnahmen im Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder Kohleflözgestein ermöglicht werden (§ 13a Abs. 2 WHG). Diese Erprobungsmaßnahmen müssen von den jeweiligen Landesregierungen befürwortet werden.

Die Erprobungsmaßnahmen müssen wissenschaftlich begleitet werden. Ihre Ergebnisse müssen einer Expertenkommission, die dem Deutschen Bundestag untersteht, berichtet werden (§ 13a Abs. 6 WHG).

Im Jahr 2021 überprüft der Deutsche Bundestag die Angemessenheit des Fracking-Verbotes (§ 13a Abs. 7 WHG).

Die Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten im Münsterland ist raumbedeutsam im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz. Sie ist unterirdisch wie oberirdisch sowohl raumbeanspruchend als auch raumbeeinflussend. Daher ist im Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie (Stand: 16.02.2016), folgendes Ziel 12 formuliert worden:

"Eine Beeinträchtigung von Mensch, Natur und Landschaft durch die Nutzung unkonventioneller Gasvorkommen ist auszuschließen.

Da bei der Erkundung und Gewinnung von Erdgas durch die künstliche Erzeugung von Wegsamkeiten Beeinträchtigungen insbesondere für das Schutzgut Wasser zu besorgen sind, ist diese Form der Energiegewinnung ausgeschlossen."

Der Regionalplan beschreibt verschiedene Raumfunktionen und kommt zu dem Ergebnis, dass bei der Abwägung zwischen dem Interesse an der Gewinnung

unkonventioneller Gasvorkommen und den genannten Raumfunktionen der Schutz für diese Raumfunktionen wegen der Vielzahl der gefährdeten Schutzgüter und deren überragende Bedeutung überwiegt." (s. Anlage 4)

Das aktuell beschlossene neue <u>Landesentwicklungsprogramm</u> (LEP) schließt darüber hinaus landesweit Frackingvorhaben in unkonventionellen Lagerstätten aus.

Der Kreis Warendorf fordert daher die Bezirksregierung Arnsberg auf, die beantragte Aufsuchungs-Erlaubnis nicht zu erteilen.

In der Anlage befindet sich die entsprechende Stellungnahme des Kreises an die Bezirksregierung Arnsberg (Anlage 5).

### Anlagen

- Anlage 1 Anschreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 16.02.2017
- Anlage 2 Karte für das Erlaubnisfeld "Hamm-Nord"
- Anlage 3 Ablaufdiagramm der Zulassungen für Erdgasbohrungen
- Anlage 4 Auszug aus dem Regionalplan Münsterland; Sachlicher Teilplan Energie, Kapitel 4.
- Anlage 5 Stellungnahme des Kreises
- \* = Die HammGas GmbH ist ein Zusammenschluss von vier Unternehmen:

Stadtwerke Hamm GmbH

PVG GmbH – Resources Services & Management

GeoK GmbH und

Tief- und Brunnenbaubetrieb Messmaker

1.	
	Amtsleitung
2.	
	Dezernent
3.	
	Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen)
4.	
	Landrat